

29. April 1993

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedrich Schreiber
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf



Betrifft: Elftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes -
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/5202 sowie:
Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der
Juristenausbildungsordnung - JAO -

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. März 1993

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu den Entwürfen der Landesregierung gibt die Fakultät folgende

Stellungnahme

ab.

1. Die Fakultät teilt das Hauptanliegen der Entwürfe, die durchschnittliche Studienzeit im Fach Rechtswissenschaft wieder auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen, ohne daß darunter die Qualität der Ausbildung, die Vielfalt und Breite des Lehrangebots der Universitäten und das Niveau des ersten juristischen Staatsexamens leiden dürfen.
2. Die vorgeschlagene Abschaffung der studienbegleitenden Leistungskontrolle begegnet in diesem Zusammenhang gewissen Bedenken. Sie wird von der Fakultät trotzdem hingenommen. Die Fakultät glaubt, selber mit dem von ihr praktizierten Verfahren positive Erfahrungen gemacht zu haben. Die allgemeine Einschätzung an anderen Fakultäten scheint aber, von Ausnahmen abgesehen, anders zu sein. Dem kann die Fakultät nicht widersprechen.
3. Nach Einschätzung der Fakultät hat der Gesetzgeber die entscheidende Maßnahme zur Studienzeitverkürzung bereits ergriffen, indem er den Freiversuch nach acht Semestern eingeführt hat. Die jetzigen Entwürfe tragen diesem Anliegen weiter Rechnung. Vor allem sind die bisherigen Pflichtfächer nicht um neue Rechtsgebiete erweitert worden. Hieran sollte festgehalten werden.

4. Die Hauptaufgabe der jetzigen Novellierung muß aber darin bestehen, dafür zu sorgen, daß auch die anderen Ziele der Reform erreicht werden. Das Niveau des Studiums, des Lehrangebots und der Prüfung müssen gewahrt werden. Bisher sind die Wettbewerbschancen der Absolventen unserer juristischen Ausbildung, sowohl im Verhältnis zu den Absolventen anderer Fachrichtungen als auch im Verhältnis zu ausländischen jungen Juristen, als durchaus gut einzuschätzen. Andererseits gelten bei Studienanfängern das juristische Studium und die juristischen Staatsprüfungen, auch im Vergleich zu anderen Studiengängen, als anspruchsvoll. Dabei muß es bleiben. Die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen der juristischen Ausbildung darf nicht beeinträchtigt werden. Das Studium der Rechtswissenschaft, das ohnehin überfüllt ist, darf nicht dadurch an Anziehungskraft für minderbegabte Abiturienten gewinnen, daß es als billiger und leichter gilt als bisher. Auch das Ziel der Studienzeiterkürzung wäre diesen Preis nicht wert.
5. Die Fakultät ist der Auffassung, daß die Entwürfe dem Ziel der Erhaltung des bisherigen Niveaus insgesamt Rechnung tragen. Sie hat aber gerade auch unter diesem Gesichtspunkt Einwände gegen einige vorgeschlagene Einzelregelungen. Sie betreffen insbesondere - unter Zurückstellung aller Kritikpunkte ohne grundsätzliche Bedeutung - die folgenden Punkte:
- Die Fächer Wertpapierrecht und Insolvenzrecht - die bisher in den "Grundzügen" zum Pflichtfachkatalog gehörten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 5 JAG) - sollen in Zukunft nicht nur als Pflichtfach abgeschafft werden, sondern nicht einmal als Wahlfach weiterleben (vgl. Entwurf JAO § 4 a Nr. 1 a, 2, 4 b; Entwurf JAG § 3 Abs. 3 Nr. 1, 3). Das ist nicht zu verstehen und nicht zu rechtfertigen.
 - Der Zuschnitt der Wahlfächer ist unausgewogen. Die ohnehin sehr anspruchsvollen und umfangreichen Wahlfachgruppen 1 (Zivilrecht), 3 (Wirtschaftsrecht) und 6 (Staats- und Verwaltungsrecht) sind überfrachtet. Die Wahlfachgruppen 5 (Arbeitsrecht) und 7 (Sozialrecht) erscheinen im Vergleich dazu als zu schmal. Die Rechtsgeschichte ist vernachlässigt.
 - Die Fakultät begrüßt die Beibehaltung der Hausarbeit in der ersten Staatsprüfung. Sie hat Bedenken gegen die Verkürzung der Hausarbeit auf vier Wochen und gegen die Heraufsetzung der Klausuren auf fünf. Sie hält dies für einen nicht hinreichend durchdachten Kompromiß zwischen dem bisherigen System und dem süddeutschen Klausurensystem mit Kampagneverfahren.

Die Fakultät unterbreitet daher die folgenden

Vorschläge

I. Wertpapierrecht, Insolvenzrecht

In den Pflichtfachkatalog (E - JAO § 4 a Nr. 2, 4) sollten zusätzlich aufgenommen werden, und zwar nur "im Überblick": das "Wertpapierrecht" und das "Insolvenzrecht".

Begründung: Die Fakultät ist der Überzeugung, daß Kenntnisse des Wertpapierrechts (vor allem des Wechsel- und Scheckrechts) und des Insolvenzrechts "im Überblick" für einen an-

gehenden Juristen unentbehrlich sind, und zwar nicht nur aus praktischen, sondern auch aus systematischen Gründen. Der angehende Jurist muß wissen, daß Forderungen gutgläubig erworben werden können, was eine abstrakte Verbindlichkeit ist und wie der bargeldlose Zahlungsverkehr funktioniert. Ohne Grundkenntnisse des Wertpapierrechts ist das nicht möglich. Das gesamte Recht der Kreditsicherheiten läßt sich ohne Grundkenntnisse des Insolvenzrechts nicht verstehen. Gänzliche Ignoranz auf diesen Gebieten ist einfach ein Mangel an juristischer Allgemeinbildung.

Hilfsweise schlägt die Fakultät für den Fall, daß es zu einer Aufnahme der beiden Fächer in den Pflichtfachkatalog nicht kommt, vor, das "Insolvenzrecht im Überblick" in die Wahlfachgruppe 1 Zivilrecht (E - JAG § 3 Abs. 3 Nr. 1), das "Wertpapierrecht im Überblick" in die Wahlfachgruppe 3 Wirtschaftsrecht (E - JAG § 3 Abs. 3 Nr. 3) aufzunehmen.

Begründung: Die vorgeschlagene vollständige Entfernung der beiden Fächer aus dem Katalog der Prüfungsfächer auch der Wahlfachgebiete wird dazu führen, daß diese Fächer über kurz oder lang aus dem Lehrangebot der Fakultäten verschwinden. Der Student wird also nicht einmal mehr die Chance haben, hierüber an der Universität etwas zu erfahren. Das kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigen. Es ist auch gänzlich unausgewogen, daß der Prüfling, der Zivilrecht als Wahlfach wählt, zwar Details des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit beherrschen, aber nicht einmal Grundkenntnisse des Insolvenzrechts haben muß, oder daß der Prüfling, der "Wirtschaftsrecht" wählt, zwar über unlauteren Wettbewerb oder Bilanzkunde befragt werden kann, aber nicht einmal wissen muß oder wissen kann, was ein Wechsel ist.

Die Fakultät bittet den Landtag dringend, den Fehlgriff des Entwurfs zu korrigieren. Dabei geht ihre eindeutige Präferenz dahin, die beiden Fächer im Pflichtfachkatalog zu belassen.

II. Wahlfächer

1. Die Fakultät schlägt vor, die Wahlfachgruppe 1 (Zivilrecht, E - JAG § 3 Abs. 3 Nr. 1) wie folgt zu beschränken: "Zivilrecht (Familienrecht und Erbrecht mit den zugehörigen Teilen des Verfahrensrechts)"; evtl. ergänzt um "Insolvenzrecht im Überblick".

Begründung: Die Wahlfachgruppe ist, auch im Vergleich zu anderen, überladen und inhomogen. Die Aufnahme des gesamten Zivilprozessrechts, das schon zum Pflichtfachkatalog gehört, ist sinnlos. Das Grundbuchrecht ist ein Fremdkörper.

Für den Fall, daß das Insolvenzrecht nicht Pflichtfach bleibt, müßte es allerdings in der Wahlfachgruppe eine Notunterkunft finden. Um so mehr Anlaß besteht, das Wahlfach im übrigen zu entlasten.

2. Die Fakultät schlägt vor, die Wahlfachgruppe 3 (Wirtschaftsrecht, E - JAG § 3 Abs. 3 Nr. 3) wie folgt zu beschränken: "Wirtschaftsrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Kartellrecht)"; evtl. ergänzt um: "Wertpapierrecht im Überblick".

Begründung: Die Wahlfachgruppe ist zu breit. Das Recht des unlauteren Wettbewerbs und die Grundzüge der Bilanzkunde sind in der Lehre schwer zu vermitteln und für die Prüfung wenig geeignet; sie sind hier überflüssiger Ballast.

Sollte das Wertpapierrecht keinen Platz in den Pflichtfächern finden, bestünde um so mehr Anlaß, die Wahlfachgruppe zu verkleinern, um so jedenfalls hier einen Platz dafür zu schaffen.

3. Die Fakultät schlägt vor, in der Wahlfachgruppe 6 (Staat und Verwaltung, E - JAG § 3 Abs. 3 Nr. 6) das Fach "Straßenrecht" zu streichen.

Begründung: Die Fakultät hält das Straßenrecht nicht für einen besonders sinnvollen Gegenstand des Wahlfachstudiums. Die Wahlfachgruppe wirkt überladen.

4. Die Fakultät schlägt vor, die Wahlfachgruppe 7 (Sozialrecht, E - JAG § 3 Abs. 3 Nr. 7) als selbständige Gruppe zu streichen und das Sozialrecht der Wahlfachgruppe 4 (Arbeit, E - JAG § 3 Abs. 3 Nr. 4) hinzuzufügen.

Begründung: Die Verteilung des Arbeitsrechts und des Sozialrechts auf zwei Wahlfachgruppen steht in keiner vernünftigen Proportion zu den übrigen Wahlfachgruppen. Schon der Anschein, daß hier Gelegenheit besteht, mit geringstmöglichem Aufwand das Wahlfach absolvieren zu können, ist geeignet, beiden Fächern Schaden zuzufügen. Die Fächer gehören auch der Sache nach zusammen.

5. Die Fakultät schlägt vor, eine zusätzliche Wahlfachgruppe "Rechtsgeschichte" in den Katalog des E - JAG § 3 Abs. 3 aufzunehmen. Die Wahlfachgruppe sollte die Fächer "Römisches Recht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Deutsche Verfassungsgeschichte" umfassen.

Begründung: Der Entwurf legt mit Recht Wert darauf, daß die Rechtsgeschichte im Studium ihren Platz behält (E - JAG § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Nr. 2). Erfahrungsgemäß haben die rechtshistorischen Lehrveranstaltungen zumindest den Erfolg, daß eine, wenn auch kleine, Gruppe von Studenten hier ein besonderes Interesse entwickeln und besondere Kenntnisse erwerben kann. Dieses Interesse und diese Kenntnisse sollten auch in der Prüfung honoriert werden.

III. Erste juristische Staatsprüfung

Die Fakultät schlägt vor, die Anzahl der Klausuren (E - JAG § 10 Abs. 2) auf vier (statt fünf) zu begrenzen (darunter zwei aus dem bürgerlichen Recht) und es hinsichtlich der Bearbeitungszeit für die Hausarbeit (E - JAO § 6 Abs. 2) wie bisher bei sechs Wochen zu belassen.

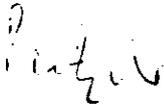
Begründung: Die Fakultät hält die Vermehrung der Klausuren auf fast das Doppelte schon im Hinblick auf den damit verbundenen Korrekturaufwand für unverträglich. Die Korrektur der Klausuren ist schon bisher der problematischste Punkt des Prüfungsverfahrens. Das kann

sich durch die vorgeschlagene Änderung nur verschlimmern. An süddeutschen Verhältnissen darf man sich nicht orientieren, da dort nur zwei Klausurtermine im Jahr stattfinden.

In der Hausarbeit soll der Prüfling zeigen, ob und inwieweit er imstande ist, wissenschaftlich zu arbeiten. Der mit einer Hausarbeit unvermeidlich verbundene Zeitdruck sollte deshalb nicht noch verschärft werden; die Bearbeitungszeit sollte eher zu geräumig als zu knapp bemessen sein.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

in Vertretung des Dekans



Prof. Dr. J. Pietzcker

Prodekan

Vorsitzender des
Rechtswissenschaftlichen Fachbereichs
der Fakultät